

## Kapitel II: Die gesetzliche Erbfolge

### Fall 2: Die gesetzlichen Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)

*Sachverhalt:*

*Der verwitwete Erblasser Emil hinterlässt seine Tochter Anna, seinen kinderlosen Sohn Bernd und einen außerehelichen Sohn Christian, den er anerkannt hat. Zudem lebte noch die Tochter Denise seiner Ehefrau aus einer vorehelichen Beziehung mit einem anderen Mann bei ihm. Sein bereits verstorbener Sohn Friedrich hinterlässt zwei Töchter, Greta und Helga. Anna hat einen Sohn namens Jan.*

*Wie ist die gesetzliche Erbfolge nach Emil?*

#### I. Einordnung

Das Erbrecht ist im **fünften Buch des BGB (§§ 1922 bis 2385 BGB)** geregelt. Daneben finden sich aber auch immer wieder **einzelne Normen im BGB** (z.B. §§ 857, 1371 BGB) oder in **anderen Gesetzen** (z.B. § 10 LPartG), die erbrechtliche Fragen betreffen.

Das Erbrecht wird **durch andere Bücher des BGB ergänzt**, so z.B. durch das Familienrecht hinsichtlich der Abstammung und durch den allgemeinen Teil hinsichtlich der Wirksamkeit einzelner Rechtsgeschäfte.

**Anmerkung:** Diese enge Verbindung zu nahezu allen anderen Büchern des BGB macht das Erbrecht extrem klausurrelevant. In fast jeden Sachverhalt lassen sich erbrechtliche Fragestellungen einbauen, die dann „ein Problem mehr“ darstellen.

**Zweck des Erbrechts** ist die gerechte Ordnung der Vermögensänderung, die durch den Erbfall ausgelöst wird. Das Erbrecht wird in **Art. 14 I S. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet**.

Die wichtigsten **Grundprinzipien des Erbrechts** sind der Grundsatz der **Gesamtrechtsnachfolge** (**Universalsukzession, §§ 1922, 1967 BGB**), die **Testierfreiheit** und das Prinzip des **Vonselbsterwerbs**.

Universalsukzession bedeutet, dass das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben übergeht und nicht jede einzelne Vermögensposition getrennt (Einzelrechtsnachfolge). Vonselbsterwerb meint, dass die Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes, d.h. auch ohne Kenntnis und Willen des Erben, eintritt.

**Anmerkung:** Klausurrelevante Ausnahmen vom Grundsatz der Universalsukzession gibt es nur in zwei Fällen:

- Bei der Miete von Wohnraum treten nach § 563 I, II BGB beim Tode des Mieters dessen Ehegatte und Familienangehörige, wenn sie zu seinem Hausstand gehören, in das Mietverhältnis ein, unabhängig davon, ob sie auch Erben geworden sind.
- Die **Sonderrechtsnachfolge** bei der Übertragung eines Gesellschaftsanteils mittels einer qualifizierten Nachfolgeklausel.

Ein Erwerb am Nachlass vorbei findet auch bei Vorliegen einer Risikolebensversicherung statt, da hier der Bezugsberechtigte nach § 330 BGB die Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft unmittelbar erwirbt.

**Besonderheiten des Erbrechts** sind die **Formstrenge** und die **Höchstpersönlichkeit** (grds. keine Stellvertretung bei Verfügungen von Todes wegen).

Diese Aspekte werden besonders wichtig bei der gewillkürten Erbfolge und werden deshalb dort näher erläutert.

## II. Gliederung

### Die gesetzliche Erbfolge nach E

#### 1. Die Abkömmlinge des E

- a) **Erben erster Ordnung**, § 1924 I BGB
- b) **(P): Nichtehelicher Sohn C**  
Nach heutiger Rechtslage völlige Gleichstellung zu ehelichen Kindern.
- c) **(P): Außereheliche Tochter D der Ehefrau**  
Erbenstellung (-), da E nicht Vater der D.
- d) **Die übrigen Erben der ersten Ordnung**

#### 2. Die Erbfolge innerhalb der ersten Ordnung

- a) **Das Stammprinzip**, § 1924 IV BGB  
Jedes Kind bildet einen Stamm; alle Stämme erben gleich.  
⇒ Erbenstellung von A, B und C (+)
- b) **Das Repräsentationsprinzip**, § 1924 II BGB  
Lebende Eltern schließen ihre Kinder von der Erbfolge aus.  
⇒ Erbenstellung von J (-)
- c) **Das Eintrittsrecht**, § 1924 III BGB  
Kinder rücken für ihre verstorbenen Eltern nach.  
Erbenstellung von G und H (+)

## III. Lösung

Fraglich ist, wer gesetzlicher Erbe nach E geworden ist.

**Anmerkung:** Mit dem Tod des E ist der **Erbfall** eingetreten. E als die verstorbene Person ist der sog. **Erblasser**. Jeder Erbfall hat einen (und nur einen!) Erblasser zur Folge. Mehrere Erbfälle, und seien sie nur Sekunden auseinander, sind in chronologischer Reihenfolge zu prüfen. Der Erblasser hinterlässt die **Erbenschaft** bzw. den **Nachlass**. Dies ist sein Vermögen, d.h. alle geldwerten Güter sowie vermögensrechtliche Positionen. Auch Schulden sind vererbbar (§ 1967 BGB).

Nicht vererbbar sind dagegen höchstpersönliche Rechte (z.B. §§ 1090 II, 1061 BGB).

### 1. Die Abkömmlinge des E

Da E keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat, kann auf die Regeln der gesetzlichen Erbfolge zurückgegriffen werden, **§ 1937 BGB (Subsidiarität der gesetzlichen Erbfolge, vgl. hierzu Fall 3)**.

**Anmerkung:** Es wird selten in einer Klausur nur um die gesetzliche Erbfolge gehen. Die **gesetzliche Erbfolge** wird aber wichtig für

1. das **Pflichtteilsrecht**  
(vgl. § 2303 I S. 2 BGB),
2. bei **Anfechtung des Testaments**,
3. bei **Lücken im Testament**  
(vgl. § 2088 BGB),
4. **kraft gesetzlicher Anwendbarkeit**, z.B. §§ 2104, 2105 BGB oder §§ 2066, 2067 BGB
5. **nach erfolgter Anfechtung**

Für die gesetzliche Erbfolge gelten zwei zentrale Grundprinzipien:

- Die Verwandten werden je nach Abstammung in Ordnungen eingeteilt (§§ 1924 bis 1926, 1928 f. BGB).
- Jedweder Verwandte einer niedrigeren Ordnung schließt jedweden Verwandten einer höheren Ordnung von der Erbfolge aus, § 1930 BGB.

Das bedeutet, dass die gesetzliche Erbfolge ein **Verwandten- bzw. Familienerbrecht** darstellt und die einzelnen Erben sich nach dem **Ordnungs- oder Parantelsystem** bestimmen. Nur wenn sich gar kein Verwandter als Erbe findet, erbt der Staat, § 1936 BGB.

**Anmerkung:** Parantelsystem leitet sich vom lateinischen Wort *parens* ab, das Elternteil bedeutet. Der Begriff wurde gewählt, weil die Gliederung der Verwandtschaft auf einen Elternteil abstellt.

Der Gegenbegriff hierzu ist das Gradualsystem, das v.a. im Familienrecht zur Anwendung kommt und die Verwandtschaft in Grade aufteilt. Die Zahl der Grade bestimmt sich dabei nach der Zahl der vermittelnden Geburten (§ 1589 S. 3 BGB).

#### a) Erben erster Ordnung, § 1924 I BGB

Nach diesen Grundsätzen wären somit zuerst die Erben erster Ordnung als Erben nach E berufen, da die erste Ordnung die niedrigste Ordnung ist und somit alle anderen Ordnungen von der Erbfolge ausschließt (§ 1930 BGB).

**Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.** Wer Abkömmling (bzw. Verwandter) ist, bestimmt sich nach dem **Familienrecht (§§ 1589 ff. BGB)**.

Abkömmlinge des Erblassers sind die mit ihm in gerader Linie absteigend verwandten Personen, also Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Für den konkreten Fall bedeutet das, dass jedenfalls A, B und F als Erben in Betracht kommen, da sie **Kinder** des E sind.

Allerdings kann nur Erbe sein, wer auch **erbfähig** ist, d.h. wer **rechtsfähig** ist (§ 1 BGB) und im Zeitpunkt des Erbfalls noch lebt (§ 1923 I BGB). Somit kann F, da er bereits vor dem Erblasser gestorben ist (= **vorverstorben**), nicht Erbe des E sein.

#### b) 1: Problem: Nichtehelicher Sohn C

Problematisch ist, ob auch der **nichteheliche Sohn C** Abkömmling des E ist.

Nach heutiger Rechtslage ist auch das nichteheliche Kind **Abkömmling des Erblassers**, sofern dessen Vaterschaft anerkannt (§§ 1592 Nr. 2, 1594, 1596 ff. BGB) oder festgestellt wurde (§§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB).

**Exkurs:** Diese Selbstverständlichkeit aus heutiger Sicht ist erst seit dem 1. April 1998 geltendes Recht. Seit dieser Zeit sind nichteheliche Kinder den ehelichen durch das sog. Erbrechtsgleichstellungsgesetz völlig gleichgestellt.

Damit wurde vom Gesetzgeber die Gleichstellung, die durch das Nichtehelichengesetz vom 1. Januar 1970 begonnen wurde, vollendet. Dies gilt aber nicht für nichteheliche Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden (Art. 2 § 10 II NEheG). Diese sind weiterhin nicht erbberechtigt beim Tod ihres Vaters. Bei diesen Daten in der Klausur somit aufpassen.

Da E seinen Sohn C anerkannt hat, ist dieser als sein Kind ebenfalls Erbe erster Ordnung.

#### c) 2. Problem: Außereheliche Tochter D der Ehefrau

Fraglich ist weiter, ob auch D Erbin des E ist. Dies wäre der Fall, wenn D und E verwandt wären, d.h. wenn E Vater der D wäre.

Wer Vater ist, bestimmt sich nach § 1592 BGB. In Betracht käme hier alleine § 1592 Nr. 1 BGB, da E mit der Mutter der D verheiratet war. Laut Sachverhalt wurde D aber vor der Ehe geboren. Somit greift § 1592 BGB nicht ein.

**Anmerkung:** Einfacher gestaltet sich die Frage nach der Mutter. § 1591 BGB bestimmt, dass Mutter allein die Frau ist, die das Kind geboren hat. Dies bedeutet v.a., dass es sog. Leihmutterchaft (eine Frau bringt ein Kind „für“ eine andere zur Welt) nicht gibt.

Somit sind D und E nicht verwandt, so dass die D nicht als Erbin des E in Betracht kommt.

#### d) Die übrigen Erben der ersten Ordnung

Nach dem eben Gesagten sind also die Kinder des Erblassers A, B und C sowie die **Enkel** des Erblassers G, H und J Erben erster Ordnung.

## 2. Die Erbfolge innerhalb der ersten Ordnung

Fraglich ist aber, ob alle Erben der ersten Ordnung auch tatsächlich zur Erbfolge nach E berufen sind.

Innerhalb der Ordnungen gelten nämlich weitere bestimmte Rangprinzipien: das **Stammprinzip** (§ 1924 IV BGB), das **Repräsentationsprinzip** (§ 1924 II BGB) und das **Eintrittsrecht** (§ 1924 III BGB).

### a) Das Stammprinzip, § 1924 IV BGB

Innerhalb der ersten Ordnung erfolgt die Erbfolge nach Stämmen. **Jedes Kind des Erblassers bildet mit seinen Nachkommen einen Stamm, jeder Stamm erhält den gleichen Erbteil.**

Dies bedeutet vorliegend, dass den E vier Stämme beerben, da er vier Kinder (A, B, C und F) hat. Jeder Stamm erbt  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses.

### b) Das Repräsentationsprinzip, § 1924 II BGB

Das Repräsentationsprinzip besagt, dass noch **lebende Stammeltern ihre Abkömmlinge** (= Enkel des Erblassers) **von der Erbfolge ausschließen**.

Somit wird J nicht Erbe des E, da seine Mutter A noch lebt.

### c) Das Eintrittsrecht, § 1924 III BGB

**Sterben die Eltern (= Fortfall), rücken ihre Kinder nach.**

Folglich werden G und H Erben des E, da sie an die Stelle ihres bereits verstorbenen Vaters F nachrücken.

## 3. Ergebnis

Gesetzliche Erben nach E werden dessen Kinder A, B und C zu je  $\frac{1}{4}$  und dessen Enkel G und H zu je  $\frac{1}{8}$ .

## IV. Zusammenfassung

**Sound:** Die Erben werden in Ordnungen eingeteilt, wobei stets und nur die niedrigste Ordnung erbt.

**hemmer-Methode:** Möglicherweise finden Sie die vielen neuen Fachbegriffe verwirrend oder gar überflüssig. Allerdings gehört die gesetzliche Erbfolge zum absoluten Grundwissen des Erbrechts und wird als vollständig bekannt vorausgesetzt. Deshalb sollten Sie die Grundprinzipien der gesetzlichen Erbfolge nicht nur kennen, sondern auch die dazugehörigen Soundwörter. Selbstverständlich müssen Sie aber auch wissen, was dahinter steht und dürfen in der Klausur nicht vergessen, die Begriffe zu erklären.

## V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Erbrecht, Rn. 1 ff. (Einführung)
- Hemmer/Wüst, Erbrecht, Rn. 6 – 24 und 34 – 47 (Gesetzliche Erbfolge)